

Ornithologische Monatschrift.

Herausgegeben vom
Deutschen Vereine zum Schutze der Vogelwelt e. V.

Begründet unter Redaktion von E. v. Schlechtendal,
fortgesetzt unter Redaktion von W. Thienemann und K. Th. Liebe.

Ordentliche Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag von fünf Mark und erhalten dafür die Monatschrift postfrei (in Deutschland und Oesterreich-Ungarn).

Redigiert von
Dr. Carl R. Hennicke
in Gera (Reuss)
und Prof. Dr. O. Taschenberg.

Das Eintrittsgeld beträgt 1 Mark — Zahlungen werden an den Geschäftsführer des Vereins, Herrn Pastor Jahn in Hohenleuben (Reuss j. L.) erbeten.

Kommissions-Verlag von Hans Schultze in Dresden, Wallstrasse 12.

Ausbleibende Nummern wolle man bei dem Postamt reklamieren,
Adressenänderungen dem Geschäftsführer unter Beifügung von 50 Pf. für die Postüberweisungsgebühr angeben.
Preis des Jahrgangs von 12 Nummern 8 Mark.

■ Nachdruck nur mit Genehmigung gestattet. ■

XXXI. Jahrgang.

Mai 1906.

No. 5.

Vogelschutzkalender.

In die Monate Mai und Juni fällt die Hauptbrutzeit unserer Vögel. Alle Vorkehrungen für Nistgelegenheiten derselben müssen jetzt beendet sein. Jetzt kann Vogelschutz nur noch dadurch betrieben werden, dass man alle Gelände, wo Vögel brüten sollen oder können, vor jeglicher Störung bewahrt. Dazu gehört aber vor allem Kurzhalten alles Raubzeugs — besonders der Katzen —, das natürlich jetzt in der Brutzeit besonders verderblich wirkt. Hat man entsprechend der in No. 9 des XXVI. Jahrganges gegebenen Anleitung Fallen gestellt, so wird auch während des Mai und Juni der Fang besonders ergiebig sein, da das Raubgesindel jetzt nicht nur für sich, sondern auch für seine noch unmündigen Jungen sorgen und so besonders beweglich sein muss.

Schön ist's ja zwar nun nicht, durch Vernichtung der Eltern die Jungen unter Umständen dem Hungertode preiszugeben. Doch was kann's helfen, dieser Fall tritt so wie so ein, mögen wir Menschen hier in die Natur eingreifen oder nicht. Der Unterschied liegt nur darin, dass es in ersterem Falle einige junge Katzen, Wiesel, Marder etc., im letzteren aber unzählige junge Vögel sein werden, und da muss

man sich denn doch für ersteres entscheiden. Den vierbeinigen Räubern fallen hauptsächlich die Weibchen, die sich während der Brutzeit meist nahe über dem Boden aufhalten, zum Opfer. Wo übrigens der Fang des Raubzeugs schon längere Zeit richtig betrieben worden ist, wird jetzt kaum noch viel davon übrig sein.

Aber nicht nur auf das eigentliche Raubzeug, auch auf die Sperlinge — besonders die Feldsperlinge — müssen wir gerade in der jetzigen Periode ein besonders wachsames Auge haben. Auch gegen diese darf der Vernichtungskrieg niemals aufhören, so hartherzig auch dieses wieder manchem erscheinen mag. Eingehende Begründung dieser Ansicht, sowie die geeigneten Massnahmen zur Vertilgung der Sperlinge bitten wir im „Gesamten Vogelschutz, seine Begründung und Ausführung“ S. 115 (Eigentum unseres Vereins) nachlesen zu wollen.

Aufruf!

Unserer Liebhaberei drohen ernste Gefahren!

In den Publikationsorganen der Regierung sind die Artikel der „Pariser Vogelschutzkonvention“ veröffentlicht.

In dem Artikel 5 heisst es:

„Ausser den im Artikel 3 (Verbot des Massenfangs) enthaltenen allgemeinen Verboten ist es ferner untersagt, während eines jeden Jahres vom 1. März bis 15. September eine jegliche Vogelgattung einzufangen oder zu töten mit Ausnahme der in den hiernach folgenden Artikeln 8 und 9 aufgeführten Arten (Jagd-, Hausgeflügel, als schädlich bezeichnete Vögel). — Der Verkauf und das Feilbieten ist während der gleichen Periode ebenfalls verboten. — Die hohen vertragschliessenden Parteien verpflichten sich, soweit es ihre Gesetze zulassen, die Einfuhr, die Durchfuhr und den Transport dieser Vögel vom 1. März bis 15. September ebenfalls zu verbieten.“

Ferner heisst es im Artikel 7:

„Ausnahmen von den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft können zu wissenschaftlichen oder zu Zwecken der Wiederbevölkerung durch die zuständigen Behörden je nach Lage und unter den gegen Missbrauch nötigen Schutzmassregeln bewilligt werden. — Ebenso kann, unter den gleichen Voraussetzungen von Vorsichtsmassregeln, der Fang, der Verkauf und das Einsperren von Vögeln in Käfigen bewilligt werden, gleichfalls aber nur durch die zuständigen Behörden.“

Es wäre demnach das Halten einheimischer Vögel in Käfigen verboten und könnte nur ausnahmsweise gestattet werden,

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1906

Band/Volume: [31](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Vogelschutzkalender. 193-194](#)